|  |
| --- |
|  |

|  |
| --- |
| **KOMMENTIERTE****MUSTERSTATUTEN****FÜR GEMEINDEVERBÄNDE** |

***Nachführung vom 24.01.2020***

Vorwort

**1. Einleitende Bemerkungen**

Es wird empfohlen, für die Ausarbeitung der Statuten eines Gemeindeverbandes das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1) und das Ausführungsreglement vom 28. Dezember 1981 beizuziehen (ARGG, SGF 140.11). Ausserdem wird empfohlen, die zwei Erlasse zu konsultieren, welche die Finanzen der gemeinderechtlichen Körperschaften betreffen, nämlich das Gesetz vom 22. März 2018 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG, SGF 140.6) und die Verordnung vom 14. Oktober 2019 über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHV, SGF 140.61).

Alle Gesetzestexte können auf der Datenbank der freiburgischen Gesetzgebung (BDLF) heruntergeladen werden: bdlf.fr.ch/app/de (Hinweis: die Suche mit der SGF-Nummer ergibt die raschesten und treffendsten Ergebnisse). Bis zum 1. Januar 2021 figurieren das GFHG und die GFHV noch nicht im geltenden Recht der systematischen Gesetzessammlung (SGF). Für die Konsultierung dieser Erlasse vor diesem Datum ist deshalb entweder die zukünftige Version dieser Erlasse zu wählen oder die in der [Amtlichen Sammlung](https://bdlf.fr.ch/app/de/change_documents) (ASF) publizierte Version zu benützen: GFHG = ASF 2018\_021; GFHV = ASF 2019\_080.

Die Grundregeln für die Gemeindeverbände sind in den Artikeln 109‑132 GG enthalten. Diese Artikel haben jedoch durch das GFHG Änderungen erfahren, die auf den 1. Januar 2021 in Kraft treten. Es ist nicht nötig, diese Bestimmungen in den Statuten zu übernehmen. Wenn es jedoch dem Wunsch der Mitgliedgemeinden entspricht oder es sich für das Verständnis der Statuten als nötig erweisen sollte, ist es sinnvoll, den Text so zu übernehmen, wie er im GG oder im GFHG steht.

**2. Inhalt der Musterstatuten**

Dieses Dokument enthält einerseits obligatorische Bestimmungen, deren Inhalt vom Gesetz zwingend vorgeschrieben ist, und andererseits Bestimmungen, deren Inhalt frei bestimmt werden kann, die aber von Gesetzes wegen prinzipiell in den Statuten stehen müssen. Im einen wie im anderen Fall ist im Kommentar angegeben, dass die Regel obligatorisch ist, und gegebenenfalls, inwiefern sie frei ergänzt werden kann.

Des Weiteren enthält der Text auch Bestimmungen, bei denen es den Gemeinden freigestellt ist, ob sie sie in die Statuten aufnehmen wollen. Werden sie nicht übernommen, finden gegebenenfalls die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden Anwendung. Es kann also vorkommen, dass die Bestimmung nicht ausformuliert ist, da ihr Inhalt dem freien Ermessen der Gemeinden überlassen ist. In diesem Falle ist im Kommentar zur Bestimmung angegeben, dass es sich um eine dispositive Regel handelt.

Die vorliegenden Musterstatuten sind an die sukzessiven Revisionen des GG angepasst. Die letzte Revision des anwendbaren Rechts ist diejenige, die das GFHG im GG vorgenommen hat (siehe oben). Diese Änderung hat bei mehreren Artikeln der Musterstatuten und deren Kommentaren eine neue Fassung erfordert. Die Änderungen dieser Revision betreffen insbesondere folgende Punkte:

* Einführung einer Finanzkommission von mindestens drei Mitgliedern;
* Erlass eines Finanzreglements (FinR);
* Finanzkompetenzen;
* massgebende Zeitspanne für die Beurteilung, ob eine neue wiederkehrende Ausgabe die Referendumslimiten übersteigt (10 Jahre statt 5 Jahre);
* anwendbare Regeln für die Kredite und die Rechnungslegung.
1. **ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**Art. 1 Mitglieder**

Die Gemeinden … bilden einen Gemeindeverband im Sinne von Artikel 109ff. des Gesetzes vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG, SGF 140.1).

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung ist gemäss Artikel 111 Abs. 1 Bst. a GG obligatorisch.*

*> Im Zusammenhang mit Gemeindefusionen wird daran erinnert, dass nur «existierende» Gemeinden Mitglieder einer interkommunalen Zusammenarbeit sein können. Eine ehemalige Gemeinde oder ein «Gemeindesektor» können in rechtlicher Hinsicht nicht Subjekte einer interkommunalen Zusammenarbeit sein, da sie nicht Rechtspersönlichkeit haben, und wegen der Tatsache, dass die Rechte und Pflichten einer Gemeinde automatisch auf die neue Gemeinde übergehen, die aus der Fusion entstanden ist. Hingegen ist abzuklären, ob die Leistung auf das Gebiet einer oder mehrerer bisheriger Gemeinden beschränkt bleibt, und, wenn ja, welche Anpassungen sich aus diesem Umstand ergeben. Für die Einzelheiten wird auf das Informationsdokument verwiesen, das die Auswirkungen der Fusionen auf die Statuten von Gemeindeverbänden behandelt.*

**Art. 2 Name**

Der Gemeindeverband (der Verband) trägt folgenden Namen: …

***Kommentar***

*Diese Bestimmung ist gemäss Artikel 111 Abs. 1 Bst. b GG obligatorisch.*

**Art. 3 Zweck**

Der Verband hat … zum Zweck.

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung ist gemäss Artikel 111 Abs. 1 Bst. b GG obligatorisch.*

*> Ein Verband kann mehrere Aufgaben zum Zweck haben. Die verschiedenen Zwecke müssen alle in diesem Artikel aufgeführt werden. Sie brauchen jedoch seit der Revision des GG von 2006 nicht mehr zwingend verwandt zu sein.*

**Art. 4 Angebot von Diensten**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel.*

*> Artikel 112 Abs. 2 GG räumt den Verbänden die Möglichkeit ein, den Gemeinden oder Gemeindeverbänden über den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen und mindestens zum Selbstkostenpreis Dienste anzubieten. Wenn der Verband dies beabsichtigt, so müssen allfällige Bestimmungen zu diesem Thema in den Statuten enthalten sein. Sie könnten unter Artikel 4 oder zumindest im Kapitel «Allgemeine Bestimmungen» aufgeführt werden.*

**Art. 5 Sitz**

Der Verband hat seinen Sitz in …

***Kommentar***

*Diese Bestimmung ist gemäss Artikel 111 Abs. 1 Bst. c GG obligatorisch.*

1. **ORGANISATION**

**Art. 6 Organe des Verbandes**

Die Organe des Verbandes sind:

1. die Delegiertenversammlung;
2. der Vorstand;
3. die Finanzkommission;
4. …

***Kommentar***

*> Die Delegiertenversammlung ist das oberste gesetzgebende Organ des Verbandes (unter Vorbehalt von Referendum und Initiative).*

*> Der Vorstand ist das Exekutivorgan, das mittels Delegation über gewisse Kompetenzen verfügt, insbesondere finanzieller Natur (vgl. Bestimmungen über den Erlass des Finanzreglements).*

*> Gemeindeverbände müssen eine Finanzkommission haben (Art. 70‑72 GFHG, analog anwendbar laut Art. 2 Abs. 2 GFHG). Es wird darauf hingewiesen, dass die Mindestzahl der Mitglieder drei beträgt (Art. 34 Abs. 1 GFHV), nicht mindestens fünf wie bei den Finanzkommissionen der Gemeinden.*

*> Bst. d dieses Artikels ist eine dispositive Bestimmung. Sie muss jedoch in den Statuten aufgeführt werden, wenn der Verband von der in Artikel 114 Abs. 2 GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen will, nebst den gesetzlich vorgeschriebenen Organen (Art. 114 Abs. 1 GG) noch weitere vorzusehen. Dabei könnte es sich beispielsweise um eine Direktorin oder einen Direktor handeln oder, falls der Verband an mehreren Standorten tätig ist, um eine Verwaltungskommission. Es ist zu präzisieren, dass die Revisionsstelle nicht als Verbandsorgan aufgeführt werden kann, da es sich um ein externes Organ handelt, das im Auftragsverhältnis tätig ist.*

1. **DELEGIERTENVERSAMMLUNG**

**Art. 7 Vertretung der Gemeinden**

1 Jede Mitgliedgemeinde hat Anrecht auf eine Stimme pro …. Einwohner, wobei die restliche Einwohnerzahl Anrecht auf eine zusätzliche Stimme gibt, wenn sie …. Einwohner übersteigt.

2 Jede Gemeinde bezeichnet ausserdem die Anzahl der Delegierten, welche die Stimmen der Gemeinde vertreten.

***Kommentar***

*> Der erste Absatz ist obligatorisch. Die Anzahl der Stimmen, auf die jede Mitgliedgemeinde in der Delegiertenversammlung Anrecht hat, muss in den Statuten festgelegt werden. Das vorgeschlagene Kriterium ist die zivilrechtliche Bevölkerungszahl. Es können auch andere Kriterien verwendet werden, sofern sie eine objektive und sichere Festlegung des Stimmenverhältnisses unter den Mitgliedgemeinden erlauben (Art. 111 Abs. 1 Bst. d und Art. 115 Abs. 2 GG). Bei der Definition der Einwohnerzahlen, nach denen die Stimmkraft abgestuft wird, ist darauf zu achten, dass jede Gemeinde zwingend in der Delegiertenversammlung vertreten sein muss. Das Gesetz definiert diesen Mindestanteil jedoch nicht.*

*> Absatz 2 ist ebenfalls obligatorisch, da auch die Anzahl der Delegierten und ihre Stimmenvertretung definiert werden muss. Es wurde jedoch die flexibelste Formulierung gewählt, die es erlaubt ‑ als Zuständigkeitsregel zugunsten des Gemeinderates ‑ die Delegation von Fall zu Fall zu bestimmen (Delegiertenzahl und delegierte Personen, vgl. ausserdem Art. 8 der Musterstatuten).*

*> Vor dem Inkrafttreten der Fassung vom 14. November 2013 von Artikel 115 Abs. 2 GG, also vor dem 1. Januar 2014, konnte ein Delegierter maximal fünf Stimmen vertreten. Diese Beschränkung wurde mit der zitierten Gesetzesrevision aufgehoben. Sie bleibt aber möglich für Verbände, die dies in ihren Statuten vorsehen. Daher bleiben statutarisch vorgesehene Limitierungen von Stimmenzahlen pro Delegierten gültig, solange die Statuten nicht geändert werden. Mit anderen Worten erfordert die Gesetzesrevision vom 14. November 2013 nicht zwingend eine Anpassung der Statuten. Die Statuten müssen nur dann geändert werden, wenn sie eine Limitierung der Stimmenzahl pro Delegierten vorsehen und dies nicht mehr gewünscht wird.*

*> Da die Formulierungen in den verschiedenen Verbandsstatuten sehr unterschiedlich sind, wurde ein Auffangtatbestand vorgesehen, wonach bei einer Regulierungslücke folgender Grundsatz gilt: «1 Delegierter – 1 Stimme» (Art. 115 Abs. 2 in fine GG).*

*> Wird der Kreis der Mitgliedgemeinden von einer Fusion betroffen, kann sich eine Problematik ergeben, wenn die Stimmenzahl fix pro bisherige Gemeinde festgelegt ist, oder wenn auf die Bevölkerungszahl der Gemeinde (zivilrechtliche Bevölkerungszahl) oder auf andere Kriterien Bezug genommen wird, welche die politischen Gemeinden betreffen. In einem solchen Fall gilt es zu präzisieren, wie die massgebende Bevölkerungszahl festgelegt wird, da die amtlichen publizierten Bevölkerungszahlen nur für die bestehenden Gemeinden nachgeführt werden (vgl. Kommentar zu Art. 1).*

**Art. 8 Bezeichnung der Delegierten und Dauer des Mandats**

1 Innerhalb von ... Wochen nach der Vereidigung seiner Ratsmitglieder bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde seine(nen) Delegierte(n) für die Dauer einer Legislaturperiode, die der Amtsdauer des Gemeinderats entspricht. Er ernennt die/den Delegierte(n) grundsätzlich aus seiner Mitte.

2 Die Namen der Delegierten werden dem Verbandssekretariat unverzüglich mitgeteilt.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel. Die Formulierung ist auf die Fälle zugeschnitten, wo die Delegierten für die Legislaturperiode bezeichnet werden.*

*> Die Statuten können die Mandatsdauer der Delegierten regeln (eine Legislaturperiode oder ein kürzerer Zeitraum, Art. 115 Abs. 4 GG). Ist die Mandatsdauer nicht in den Statuten geregelt, entscheidet jede Gemeinde selbst über die Mandatsdauer ihres/ihrer Delegierten. Gegebenenfalls kann der Gemeinderat die Delegierten für jede Versammlung ernennen.*

*> Unabhängig von der Dauer, für welche die Delegierten bestimmt wurden, verbleiben sie in ihrer Funktion, bis ihre Nachfolger das Amt antreten (Art. 115 Abs. 4bis GG).*

**Art. 9 Konstituierende Sitzung**

1 Die konstituierende Sitzung wird durch … einberufen.

2 Die Delegiertenversammlung konstituiert sich für die Legislaturperiode, indem sie ihre Präsidentin oder ihren Präsidenten, ihre Vizepräsidentin oder ihren Vizepräsidenten und ihre Sekretärin oder ihren Sekretär wählt.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel.*

*> Es ist jedoch sinnvoll, bzw. notwendig, das Organ vorzusehen, das für die Einberufung der ersten Sitzung der Legislaturperiode zuständig ist. Je nachdem muss Artikel 8 Abs. 2 auf diesen Artikel abgestimmt werden.*

*> Wenn in den Statuten eines Verbandes die Präsidentin oder den Präsident direkt bestimmt werden (wenn es sich zum Beispiel um eine bestimmte Magistratin oder einen bestimmten Magistraten handelt), muss Absatz 2 angepasst werden.*

**Art. 10 Befugnisse**

Die Delegiertenversammlung hat folgende Befugnisse:

1. sie wählt die Präsidentin oder den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes;
2. sie wählt die Mitglieder der Finanzkommission, nachdem sie deren Anzahl bestimmt hat;
3. sie beschliesst das Budget, genehmigt die Jahresrechnung und nimmt Kenntnis vom Geschäftsbericht;
4. sie übt gemäss der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt die weiteren Befugnisse finanzieller Natur aus;
5. sie erlässt die allgemeinverbindlichen Reglemente, darunter insbesondere das Finanzreglement;
6. sie genehmigt die gemäss Artikel 112 Abs. 2 GG abgeschlossenen Verträge;
7. sie beschliesst Statutenänderungen und die Aufnahme neuer Mitglieder;
8. sie wählt die Revisionsstelle;
9. sie beaufsichtigt die Verwaltung des Verbandes.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um einen dispositiven Artikel, da die Befugnisse der Delegiertenversammlung in Artikel 116 GG aufgelistet sind. Will man der Delegiertenversammlung eine weitere Kompetenz einräumen, die nicht in Artikel 116 aufgelistet ist, so muss sie ausdrücklich erwähnt werden, ansonsten fällt sie gemäss Artikel 119 Abs. 4 GG in die Zuständigkeit des Vorstandes.*

*> Hinweis pro memoria: Wird die Variante in Artikel 16 der Musterstatuten gewählt, so ist vorzusehen, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder bestimmt wird.*

*> Ad Bst. d: vgl. Art. 68 GFHG.*

*> Das Finanzreglement legt insbesondere die Finanzkompetenzen des Legislativ- und des Exekutivorgans des Verbandes fest.*

**Art. 11 Einberufung**

1 Die Delegiertenversammlung tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Auf das Begehren von …. Delegiertenstimmen oder … Mitgliedgemeinden wird eine ausserordentliche Sitzung einberufen.

2 Zur Einberufung der Delegiertenversammlung sendet der Vorstand mindestens … Tage im Voraus jedem Mitglied persönlich und zur Information an jede Mitgliedgemeinde eine Einladung. Ausserdem werden Datum, Zeit, Ort und Traktandenliste der Sitzungen der Öffentlichkeit mindestens 10 Tage vorher mittels einer Publikation im Amtsblatt bekannt gegeben.

3 Die Einladung enthält die Traktandenliste.

4 Werden diese Formvorschriften nicht eingehalten, so sind die Beschlüsse anfechtbar.

5 Die Einberufung und die Begleitdokumente werden der Öffentlichkeit und den Medien ab dem Versand an die Mitglieder zur Verfügung gestellt.

***Kommentar***

*> Artikel 111 Abs. 1 Bst. e GG schreibt vor, dass die Art der Einberufung der Delegiertenversammlung zu regeln ist.*

*> Es ist nicht unbedingt notwendig, dass sowohl die einzelnen Delegierten als auch die Mitgliedgemeinden eine Einladung erhalten (Abs. 2), dieses Vorgehen erscheint jedoch sinnvoll. Hingegen sind die Regeln über die Bekanntgabe an die Öffentlichkeit und die Zurverfügungstellung der Dokumente seit dem Inkrafttreten des* *Gesetzes vom 9. September 2009 über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG, SGF 17.5) und dessen Ausführungsgesetzgebung obligatorisch. Absatz 2 dieses Artikels sieht eine Publikation im Amtsblatt deshalb vor, weil die meisten Gemeindeverbände, anders als die Gemeinden, nicht über ein eigenes Mitteilungsblatt verfügen.*

*> Die Frist für die Genehmigung der Rechnung wurde auf die fünf ersten Monate des Jahres festgelegt. Verbände, die pro Jahr eine einzige Sitzung der Delegiertenversammlung durchführen möchten, können dies nur tun, wenn sie in der Lage sind, das Budget für das kommende Jahr bereits vor Ende Mai zu verabschieden.*

**Art. 12 Öffentlichkeit der Sitzungen**

1 Die Sitzungen der Delegiertenversammlung sind öffentlich.

2 Die Modalitäten dieser Öffentlichkeit und die Anwesenheit der Medien richten sich nach dem Gesetz über die Information und den Zugang zu Dokumenten (InfoG).

***Kommentar***

*> Die einschlägigen Bestimmungen sind Art. 2 und 69b Abs. 1 des Ausführungsreglements vom 28. Dezember 1981 zum Gesetz über die Gemeinden (ARGG, SGF 140.11), die auf Art. 6 und 19 InfoG verweisen. In den Musterstatuten wird jedoch auf die Angabe von Artikelnummern verzichtet, um zu vermeiden, dass im Fall von Gesetzesrevisionen die Artikelnummern angepasst werden müssen.*

*> Zu erwähnen ist ausserdem, dass Artikel 3 ARGG über die Aufzeichnungen aufgrund von Artikel 69b Abs.  1 ARGG ebenfalls auf die Delegiertenversammlung anwendbar ist.*

**Art. 13 Beratungen**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel.*

*> Grundsätzlich gelten die Regeln über die Beratungen der Gemeindeversammlung (Art. 16 und 17 GG) sinngemäss für die Delegiertenversammlung (Art. 117 Abs. 2 GG).*

*> In den Statuten können jedoch auch andere Bestimmungen zu den Beratungen vorgesehen werden. Werden keine ausdrücklichen Regeln vorgesehen, sind die Artikel 16 und 17 GG anwendbar. Siehe auch die Variante zu den Artikeln 13‑15.*

**Art. 14 Beschlüsse**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel.*

*> Grundsätzlich sind die Regeln über die Abstimmungen (Art. 45‑45a GG) und Wahlen (Art. 19 GG) der Gemeinden sinngemäss auf die Delegiertenversammlung anwendbar (Art. 117 Abs. 2 GG). Die Statuten können jedoch auch andere Regeln zu den Wahlen und Abstimmungen vorsehen. Werden keine ausdrücklichen Regeln vorgesehen, sind Artikel 40‑45a GG und Artikel 19 GG anwendbar.*

**Art. 15 Protokoll**

1 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass das Protokoll ab dessen Ausfertigung von jeder Person, die es wünscht, eingesehen werden kann.

2 Das Protokoll wird ab dessen Ausfertigung auf der Website des Verbandes (*Variante:* der Mitgliedgemeinden) veröffentlicht. Indessen:

1. ist bis zur Genehmigung des Protokolls ein Vermerk anzubringen, dass es sich um eine provisorische Fassung handelt;
2. kann der Vorstand aus Gründen des Schutzes der Personendaten in der auf dem Internet publizierten Fassung des Protokolls gewisse Stellen anonymisieren; er muss im Dokument klar darauf hinweisen.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel in dem Sinn, dass es sich hier um den Text von Artikel 13 ARGG handelt, der aufgrund von Artikel 69b Abs. 1 ARGG auch ohne Wiedergabe in den Statuten auf die Delegiertenversammlungen anwendbar ist. Es kann aber sinnvoll sein, den Wortlaut hier wiederzugeben, um die verschiedenen beteiligten Akteure zu informieren.*

*> Im Übrigen gelten die Bestimmungen zum Protokoll bei der Gemeindeversammlung (Art. 22 GG) sinngemäss für die Delegiertenversammlung (Art. 117 Abs. 2 GG). Es steht den Verbänden jedoch frei, in ihren Statuten andere Regeln zum Protokoll vorzusehen, wobei Artikel 13 ARGG in jedem Fall anwendbar bleibt. Siehe auch die folgende Variante zu den Artikeln 13‑15.*

**Variante zu den Artikeln 13‑15:**

Art. 13 Funktionsweise der Delegiertenversammlung

1 Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Stimmen vertreten ist.

2 Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden über den Ausstand eines Mitglieds der Gemeindeversammlung (Art. 21 GG), die Beratungen (Art. 16 und 17 GG), die Abstimmungen (Art. 45 und 45a GG), die Wahlen (Art. 19 GG) und das Protokoll der Gemeindeversammlung (vgl. Art. 22 GG) gelten sinngemäss für die Delegiertenversammlung.

3 Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

***Kommentar***

*Entscheidet man sich für eine «Standardlösung», die aus Verweisen zu im Gesetz enthaltenen Elementen besteht, kann man die Artikel 13‑15 durch die obige Variante ersetzen.*

1. **VORSTAND**

**Art. 16 Zusammensetzung**

Der Vorstand setzt sich aus … Mitgliedern zusammen, die von der Delegiertenversammlung gewählt werden.

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung ist obligatorisch.*

*> Artikel 111 Abs. 1 Bst. f GG schreibt vor, dass die Zusammensetzung des Vorstands in den Statuten festgelegt wird.*

*> Bei den Vorschriften zur Zusammensetzung kann man auch weiter gehen und nebst der Mitgliederzahl beispielsweise die Vertretung pro Gemeinde oder Gemeindegruppe festlegen. Solche Präzisierungen könnten jedoch zu praktischen Problemen bei den Wahlen führen (Majorzsystem, sofern die Statuten nichts anderes vorsehen). Ausserdem können die Zusammensetzung der Gemeindegruppen und deren Gewicht allfällig von Fusionen verändert werden, was gegebenenfalls die Anpassung der Statuten erfordert.*

*> Die Statuten können bei der Anzahl der Vorstandsmitglieder auch eine gewisse Flexibilität vorsehen und sie zwischen x und y Mitglieder festlegen.*

**Variante**: Der Vorstand besteht aus … bis … Mitgliedern.

***Kommentar***

*Diese Variante ermöglicht eine gewisse Flexibilität, hat jedoch zur Folge, dass die Delegiertenversammlung vor der Wahl über die Anzahl der Vorstandsmitglieder abstimmen muss.*

**Art. 17 Vorsitz**

**Variante 1:** Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann nicht den Vorsitz des Vorstands innehaben.

**Variante 2:** Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung kann den Vorsitz des Vorstands innehaben.

**Variante 3:** Die Präsidentin oder der Präsident der Delegiertenversammlung hat den Vorsitz des Vorstands inne.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um einen dispositiven Artikel.*

*> Drei Varianten können in Betracht gezogen werden, von denen die Statuten jedoch nur eine übernehmen können. Enthalten die Statuten keine Bestimmung, so steht der Delegiertenversammlung und dem Vorstand nicht die gleiche Person vor (= Variante 1). Die 2. Variante überlässt den Entscheid der Delegiertenversammlung.*

**Art. 18 Befugnisse**

1 Der Vorstand hat folgende Befugnisse:

1. er leitet und verwaltet den Verband und vertritt ihn nach aussen;
2. er bereitet die der Delegiertenversammlung zu unterbreitenden Geschäfte vor und vollzieht ihre Beschlüsse;
3. er erstellt das Stellenverzeichnis, stellt das Verbandspersonal an und überwacht dessen Tätigkeit.

2 Im finanziellen Bereich übt der Vorstand die Befugnisse aus, welche von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt dem Gemeinderat zugewiesen werden und die ihm von der Verbandsreglementierung erteilt werden.

3 Er übt ausserdem alle Befugnisse aus, die ihm durch die Statuten übertragen werden und die nicht einem anderen Organ obliegen.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung.*

*> Für die Befugnisse finanzieller Natur nimmt Artikel 119 Abs. 3bis GG eine Parallele vor zu den Kompetenzen des Gemeinderats, die in Artikel 73 GFHG genannt sind (vgl. auch Art. 35‑37 GFHV).*

*> Wurde eine Zuständigkeit nicht in den Statuten geregelt, so wird sie durch Artikel 119 Abs. 4 GG dem Vorstand übertragen, wie dies auch im obigen Abs. 3 vorgesehen ist.*

*> Artikel 119 Abs. 5 GG ermöglicht es dem Vorstand, Entscheidungsbefugnisse zu delegieren, wenn die Statuten es vorsehen. Diese Möglichkeit könnte in Artikel 18 Abs. 4 der Statuten vorgesehen werden.*

**Art. 19 Sitzungen**

1 Der Vorstand wird von seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich einberufen. Dringende Fälle bleiben vorbehalten.

2 Die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden zu den Gemeinderatssitzungen sind auf den Vorstand sinngemäss anwendbar.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel, also lediglich um eine vorgeschlagene Formulierung.*

*> Gemäss Artikel 120 GG sind die Bestimmungen zu den Gemeinderatssitzungen (Art. 62‑66 GG) auf die Vorstandssitzungen anwendbar. Die Statuten können jedoch von Artikel 62 Abs. 1 und 2 und von Artikel 63 GG abweichen.*

**Art. 20 Kommissionen des Vorstands**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung.*

*> Die Bestimmungen zu den vom Gemeinderat ernannten Kommissionen sind auf die vom Vorstand ernannten Kommissionen anwendbar (Art. 120 GG). Die Statuten können jedoch von Artikel 67 GG abweichen.*

1. **FINANZKOMMISSION UND REVISIONSSTELLE**

***Kommentar***

*Nebst der Revisionsstelle müssen die Gemeindeverbände auch eine Finanzkommission haben. Kapitel V. umfasst sowohl die Finanzkommission als auch die Revisionsstelle.*

**Art. 21 Finanzkommission**

1 Die Finanzkommission setzt sich aus … Mitgliedern zusammen.

2 Sie übt die ihr von der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden übertragenen Befugnisse aus.

***Kommentar***

*> Dieser Artikel ist obligatorisch, da die Statuten über sämtliche in Artikel 6 Bst. a‑c aufgezählten Verbandsorgane Informationen enthalten müssen.*

*> Die Finanzkommission muss sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammensetzen.*

*> Die Befugnisse der Finanzkommission sind in Artikel 72 GFHG aufgezählt. Ausserdem gibt die Finanzkommission eine Stellungnahme zum Finanzreglement ab (Art. 33 Abs. 3 GFHV).*

**Art. 22 Revisionsstelle**

1 Die Revisionsstelle wird von der Delegiertenversammlung auf Antrag der Finanzkommission gewählt.

2 Die Revisionsstelle prüft, ob die Buchhaltung und die Jahresrechnung den Vorschriften der Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden entsprechen.

3 Der Vorstand liefert der Revisionsstelle alle Unterlagen und Auskünfte, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigt.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung. Pro memoria wird daran erinnert, dass die Mandatsdauer bei der Wahl zu bestimmen ist (1‑3 Rechnungsjahre, wobei die maximale Mandatsdauer 6 aufeinander folgende Rechnungsjahre nicht überschreiten darf, Art. 57 Abs. 2 GFHG).*

*> In Ermangelung einer solchen Bestimmung sind Artikel 57‑63 GFHG anwendbar (Art. 122 GG).*

*> Betreffend Absatz 2 vgl. namentlich Artikel 31 Abs. 1 GFHV.*

*> Das Thema von Absatz 3 ist Gegenstand von Artikel 61 Abs. 2 GFHG und Artikel 31 Abs. 3 GFHV.*

***Hinweis***

*Wenn in den Statuten zusätzliche Verbandsorgane im Sinne von Artikel 6 Bst. d vorgesehen sind, so müssen ihre Ernennung und eventuell ihre Zusammensetzung sowie ihre Befugnisse in den Statuten geregelt werden.*

1. **FINANZEN**

***Kommentar***

*Die für die Gemeindeverbände wichtigsten Änderungen per 1. Januar 2021 der neuen Gesetzgebung über den Finanzhaushalt der Gemeinden (GFHG und GFHV sowie der daran angepassten GG und ARGG) können wie folgt beschrieben werden:*

*> Die auf die Gemeinden anwendbaren Regeln gelten ebenso für die Gemeindeverbände, mit Ausnahme der Mitgliederzahl der Finanzkommission und der Normen über die Steuererhebung.*

*> Die neue Gesetzgebung erfordert terminologische Änderungen. So spricht man nicht mehr vom Voranschlag, sondern vom Budget (Art. 11 GFHG).*

*> Die Finanzkompetenzen der Organe und das Kreditrecht sind denselben Regeln unterstellt wie bei den Gemeinden. Dies bedeutet, dass auch Gemeindeverbände über eine eigene Finanzreglementierung verfügen müssen; subsidiär gelten die Normen und Schwellenwerte von Anhang 1 der GFHV (Art. 33 Abs. 2 GFHV).*

*> Sämtliche Regeln der Haushaltsführung (Abschnitt 2 des GFHG) gelten unter Vorbehalt gewisser Besonderheiten gleicherweise für alle gemeinderechtlichen Körperschaften. Gemeindeverbände müssen deshalb auch den Harmonisierten Kontenrahmen HRM2 übernehmen. In diesem Sinn muss der Kontenrahmen der Mehrzweckverbände die verschiedenen Aufgaben gemäss der vorgeschriebenen Nummerierung und Terminologie anwenden. Ausserdem sind die Dokumente des Anhangs und die Finanzkennzahlen zu erstellen und zu präsentieren.*

**Art. 23 Finanzquellen**

Die Finanzquellen des Verbandes sind:

1. …
2. …
3. …

***Kommentar***

*Diese Bestimmung ist obligatorisch, da von Artikel 111 Abs. 1 Bst. g GG vorgeschrieben.*

**Art. 24 Lastenverteilung – Investitionsausgaben**

1 Die Investitionsausgaben werden nach Abzug der Einnahmen durch den Verband finanziert.

2 Der Finanzaufwand der Investitionen wird gemäss Artikel 25 unter den Mitgliedgemeinden verteilt.

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung stellt klar, dass die Investitionsausgaben durch den Verband finanziert werden. Somit verwaltet der Verband die Bankdarlehen und verteilt deren jährlichen Finanzaufwand (Zins und Amortisation) unter den Verbandsgemeinden gemäss Artikel 25 der Statuten. In dieser Nachführung der Musterstatuten wird auf einen Verteilschlüssel der Investitionskosten als solchen verzichtet, weil ein solcher Schlüssel zur Annahme verleiten könnte, dass die Gemeinden direkt einen Anteil an der Gesamtinvestition übernehmen, während der Zweck eines Gemeindeverbandes gerade in der gemeinschaftlichen Verwaltung des Anleihens besteht, was übrigens in der Regel auch zu besseren Konditionen auf dem Kapitalmarkt verhilft.*

*> Vgl. ebenfalls Kommentar zu Artikel 25.*

**Art. 25 Lastenverteilung – Aufwand**

1 Der Aufwand setzt sich aus dem Finanzaufwand (Zinsen und Amortisation) und dem Betriebsaufwand zusammen.

2 Der Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, wird unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt: …

3 Der Betriebsaufwand wird unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt: …

***Kommentar zu Art. 24 und 25***

*> In den Statuten muss obligatorisch vorgesehen werden, nach welchem Verteilschlüssel die Ausgaben unter den Gemeinden verteilt werden (Art. 111 Abs. 1 Bst. h GG). Der Verteilschlüssel kann für den Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, und den Betriebsaufwand identisch sein. In diesem Falle können die Absätze 2 und 3 von Artikel 25 in einem einzigen Absatz zusammengefasst werden, der folgenden Wortlaut haben könnte: «2 Der Finanzaufwand, der sich aus den Investitionen ergibt, und der Betriebsaufwand werden unter den Mitgliedgemeinden wie folgt verteilt: …..».*

*> Im Fall der Unterscheidung wird der Finanzaufwand im Kapitel «96 Vermögens- und Schuldenbewirtschaftung» verbucht.*

*> Die Verbände geniessen im Bereich der in den Statuten zu definierenden Kostenschlüssel über weitgehende Autonomie. Es wäre jedoch ratsam, ein kausales Kriterium zu wählen, das mit der oder den Aufgaben des Verbands einen Zusammenhang hat. Seit der Schaffung eines direkten Finanzausgleichs (2011) ist die Verwendung von Finanzausgleichsparametern in Verteilschlüsseln von Ausgaben zwischen Staat und Gemeinden verboten. Das Gesetz geht jedoch nicht so weit, auf interkommunaler Ebene ein analoges Verbot zu statuieren. Wenn jedoch die Gemeinden ein Finanzausgleichskriterium wählen, muss es dem Gesetz vom 16. November 2009 über den interkommunalen Finanzausgleich (IFAG, SGF 142.1) entsprechen.*

 *Gemeindeverbände können ebenfalls prüfen, ob es sinnvoll ist, den Verteilschlüssel anhand der Anzahl Stimmen in der Delegiertenversammlung (vgl. Art. 7 Abs. 1) zu definieren.*

 *Im Bereich der Sozialhilfe wird die Kostenverteilung unter den Gemeinden jedoch direkt vom Gesetz über die Sozialhilfe geregelt; die Gemeinden können diesen Schlüssel nicht in den Verbandsstatuten oder den interkommunalen Vereinbarungen ändern.*

*> Wird der Kreis der Mitgliedgemeinden von einer Fusion betroffen und erfolgt die Lastenverteilung nach der zivilrechtlichen Bevölkerungszahl, so gelten die bei der Delegiertenversammlung dargelegten Erwägungen auch hier (vgl. letzten Pt des Kommentars zu Art. 7) In einem solchen Fall gilt es also zu präzisieren, wie die massgebende Bevölkerungszahl festgelegt wird, wenn bei gewissen Gemeinden nur ein Teil des Territoriums von der Leistung abgedeckt ist (vgl. auch Kommentar zu Art. 1).*

**Art. 26 Lastenverteilung – Verwaltungs- und weiterer gemeinschaftlicher Aufwand**

1 Der Verwaltungsaufwand stellt denjenigen Aufwand dar, der seinem Wesen nach keiner bestimmten Aufgabe ganz oder teilweise zugewiesen werden kann. Es handelt sich grundsätzlich um Kapital *0 Allgemeine Verwaltung* des Kontenrahmens.

2 Der übrige gemeinschaftliche Aufwand wird den verschiedenen Aufgaben im Verhältnis zum Jahrestotal jeder Aufgabe belastet, unter Abzug der bereits intern verrechneten jährlichen Aufwände.

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung findet bei Mehrzweckverbänden Anwendung.*

*> Bei Absatz 2 handelt es sich lediglich um ein Beispiel für die Aufteilung des übrigen gemeinschaftlichen Aufwands. Es können andere Lösungen festgelegt und in den Statuten vorgesehen werden.*

**Art. 27 Lastenverteilung – Zahlungsmodalitäten**

1 Die Beiträge der Gemeinden müssen innerhalb einer Frist von … Tagen seit Erhalt der Rechnung beglichen werden.

2 Nach Ablauf dieser Frist wird ein Verzugszins von … erhoben.

***Kommentar***

*Es handelt sich um eine dispositive Regel. Es wird aber empfohlen, die Zahlungsmodalitäten zu regeln, um eine gewisse Disziplin bei den Beitragszahlungen zu gewährleisten.*

**Art. 28 Kredite**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung.*

*> Gemeindeverbände müssen ebenfalls über eine eigene Finanzreglementierung verfügen; subsidiär gelten die Normen und Schwellenwerte von Anhang 1 der GFHV (Art. 33 Abs. 2 GFHV).*

**Art. 29 Finanzkompetenzen**

…

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Bestimmung.*

*> Gemeindeverbände müssen ebenfalls über eine eigene Finanzreglementierung verfügen; subsidiär gelten die Normen und Schwellenwerte von Anhang 1 der GFHV (Art. 33 Abs. 2 GFHV).*

**Art. 30 Verbandskapital**

1 Der Verband kann ein Verbandskapital bilden.

2 Das Verbandskapital beläuft sich auf … Franken.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Regel.*

*> Der Verband kann die Bildung von Verbandskapital vorsehen. In diesem Fall muss die Höhe des Verbandskapitals zwingend in den Statuten festgelegt werden (Art. 112 Abs. 1 GG).*

**Art. 31 Verschuldungsgrenze**

1 Der Gemeindeverband kann Darlehen aufnehmen.

2 Die Verschuldungsgrenze liegt bei:

1. … Franken für Investitionsausgaben;
2. … Franken für den Kontokorrentkredit.

***Kommentar***

*> Es handelt sich um eine dispositive Norm.*

*> Die Verschuldungsgrenze entspricht der maximalen Bruttoschuld, die ein Verband eingehen kann. Wenn der Verband beabsichtigt, auf diese Art der Finanzierung zurückzugreifen, müssen die Statuten zwingend eine Verschuldungsgrenze festlegen (Art. 112 Abs. 1 GG). Im Vergleich zu den Gemeinden, deren Verschuldungslimite anhand der Finanzkennzahlen definiert wird, legen die Gemeindeverbände ihre Verschuldungslimite in Abhängigkeit von den gegenwärtigen oder zukünftigen Investitionen fest.*

**Art. 32 Initiative und Referendum**

1 Die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinden und nach Absatz 2‑5 des vorliegenden Artikels.

2 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die … Franken übersteigt, untersteht dem fakultativen Referendum.

3 Ein Beschluss der Delegiertenversammlung über eine neue Ausgabe, die … Franken übersteigt, unterliegt dem obligatorischen Referendum.

4 Massgebend ist der Nettobetrag der Ausgabe, nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter.

5 Bei wiederkehrenden Ausgaben werden die einzelnen Jahrestranchen zusammengerechnet. Ist nicht bestimmbar, während wie vielen Jahren die Ausgabe anfällt, ist das Total von zehn Jahrestranchen massgebend.

***Kommentar***

*> Das Initiativrecht bedarf keiner näheren Präzisierung in den Statuten und auch keine Anpassung derselben im Hinblick auf das Inkrafttreten des durch das GFHG revidierten GG. Wenn die Statuten hingegen die Initiativgegenstände laut Artikel 123a GG in dessen Fassung, die bis zum 31. Dezember 2020 gilt, übernommen haben, so muss der Inhalt gemäss der neuen Fassung von Art. 123a GG angepasst werden.*

*> Die Statuten müssen festlegen, ab welchem Betrag eine neue Ausgabe dem fakultativen bzw. dem obligatorischen Referendum untersteht. Sind diese Schwellenwerte in einem bestehenden Verband nicht festgelegt, so kann zu jeder neuen Ausgabe, die von der Delegiertenversammlung beschlossen wurde, das Referendum ergriffen werden (Art. 69 Abs. 3 GFHG). Sinnvollerweise liegt dieser Betrag unter und auf gar keinen Fall über der Verschuldungsgrenze. Es handelt sich um einen Nettobetrag, d.h., nach Abzug von Subventionen und Beteiligungen Dritter (man kann sich auch nach dem kantonalen System richten, gemäss dem das fakultative Finanzreferendum für Ausgaben besteht, die ¼% der Nettoausgaben der Staatsrechnung des Vorjahres übersteigen; in den Statuten muss jedoch ein Betrag in Franken festgelegt werden).*

*> Bei wiederkehrenden Ausgaben besteht wie bis anhin die erste Regel darin, die während der Dauer der Verpflichtung voraussichtlichen Ausgaben zu kumulieren. Das neue Recht führt jedoch eine andere Regel ein für den Fall, dass die Dauer der Verpflichtung zeitlich nicht bestimmbar ist: in einem solchen Fall ist eine Dauer von 10 Jahren massgebend (nicht von fünf Jahren), um zu beurteilen, ob die Referendumslimiten überschritten sind oder nicht (Art. 69 Abs. 2 GFHG).*

1. **INFORMATION UND ZUGANG ZU DOKUMENTEN**

**Art. 33 Grundsatz**

Der Verbandsorgane setzen die Informationspflicht und den Zugang zu Dokumenten gemäss den vorliegenden Statuten und der anwendbaren Gesetzgebung um.

***Kommentar***

*> Die Delegiertenversammlung und der Vorstand sowie allfällige weitere Organe des Verbandes sind dem InfoG unterstellt (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a InfoG).*

*> Gewisse Pflichten sind direkt in den jeweiligen Artikeln der Musterstatuten geregelt, z.B. die Artikel über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Einberufungsmodalitäten oder das Protokoll.*

*> Es gilt zu beachten, dass Artikel 42a Abs. 1 ARGG (Informationspflicht) und Artikel 42c Abs. 1 ARGG (Zugangsrecht) laut Artikel 69b Abs. 1 ARGG sinngemäss ebenfalls auf die Gemeindeverbände anwendbar sind.*

1. **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**Art. 34 Austritt**

1 Eine Gemeinde kann erst aus dem Verband austreten, wenn sie während mindestens … Jahren Verbandsmitglied gewesen ist.

2 Danach kann sie unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von … Jahr(en) auf das Ende eines Kalenderjahres ihren Austritt einreichen. Das Gesuch hat schriftlich zu erfolgen. Die austretende Gemeinde muss nachweisen, dass sie in der Lage ist, den gesetzlichen Anforderungen im Zusammenhang mit den vom Verband wahrgenommenen Aufgaben auf eine andere Art gerecht zu werden. Ausserdem darf den übrigen Gemeinden daraus kein Nachteil erwachsen.

3 Die austretende Gemeinde hat kein Anrecht auf einen Anteil an den Aktiven des Verbandes. Sie muss jedoch ihren nach Artikel … der Statuten berechneten Anteil an den Schulden zurückerstatten.

***Kommentar***

*> Gemäss Artikel 111 Abs. 1 Bst. i GG müssen die Austrittsbedingungen einer Gemeinde, einschliesslich der Regeln zur Festsetzung der Rechte und Pflichten der austretenden Gemeinde in den Statuten enthalten sein.*

*> Gemäss den Bedingungen in Artikel 110 GG, die sinngemäss gelten (Art. 127 Abs. 2 GG), kann der Staatsrat einer Gemeinde den Austritt aus dem Verband untersagen.*

*> Wenn eine austretende Gemeinde ihren Anteil zurückzuzahlen hat, so muss sich dies auf zuvor in den Statuten festgelegte Verteilregeln stützen können. Man findet übrigens eine ähnliche Bestimmung im Artikel über die Auflösung des Verbandes (Art. 35 hienach).*

**Art. 35 Auflösung**

1 Der Verband kann nur aufgelöst werden, wenn der Beschluss von … genehmigt wurde.

2 Der aufgelöste Verband tritt in Liquidation, ausser wenn sein Vermögen von einer Mitgliedgemeinde oder einem Dritten übernommen wird. Die Liquidationsorgane müssen jedoch in jedem Fall Lösungen den Vorzug geben, die eine Weiterführung der bis anhin vom Verband wahrgenommenen Aufgaben ermöglichen.

3 Das verfügbare Verbandsvermögen muss …

4 Eventuelle Schulden des Verbandes sind …

***Kommentar***

*> Diese Bestimmung ist teilweise obligatorisch.*

*> Artikel 111 Abs. 1 Bst. j GG schreibt vor, dass die Auflösungsregeln des Verbandes, der Übergang seines Vermögens und seiner Schulden in den Statuten festgelegt werden.*

*> Der erste Absatz ist dispositiv. In Ermangelung einer solchen Bestimmung in den Statuten schreibt Artikel 128 GG vor, dass der Beschluss von den Mitgliedgemeinden einstimmig gefasst werden muss.*

*> Was Absatz 3 betrifft, so müssen die Statuten zwingend den Übergang des Verbandsvermögens (Kapital inbegriffen) regeln. Sie können z.B. vorsehen, dass das Vermögen für einen bestimmten Zweck verwendet wird oder dass es nach einem Verteilschlüssel, der in diesem Absatz aufzuführen ist, unter den Mitgliedgemeinden aufgeteilt wird.*

*> Absatz 4 ist obligatorisch und regelt den Übergang der Schulden, die z.B. nach dem Lastenverteilschlüssel der Ausgaben aufgeteilt werden können. In diesen Fällen ist ein Verweis auf den entsprechenden Artikel in den Statuten nötig.*

*> Eine ausformulierte Variante mit dem Inhalt von Absatz 3 und 4 könnte folgendermassen lauten: «3Das verfügbare Verbandsvermögen oder die nicht gedeckten Schulden des Verbandes werden unter den Mitgliedgemeinden im Verhältnis ihres jeweiligen, in Artikel … dieser Statuten definierten Beitrags verteilt.»*

**Variante 1: Bei Neugründung eines Verbandes (Art. 109bis Abs. 2 GG)**

**Art. 36 Erstmalige Konstituierung der Organe**

1 In den … Wochen nach Inkrafttreten dieser Statuten bezeichnet der Gemeinderat jeder Mitgliedgemeinde die Delegierten wie in den Statuten vorgesehen.

2 Die erste konstituierende Sitzung wird durch … einberufen.

**Art. 37 Inkrafttreten**

1 Diese Statuten treten in Kraft, sobald sie von den in Artikel 1 erwähnten Gemeinden angenommen und vom Staatsrat genehmigt wurden.

2 Allfällige spätere Statutenrevisionen treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen, von der Gesamtheit der Gemeinden (bei Übernahme einer neuen Aufgabe) oder von mindestens ¾ der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als ¾ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (bei wesentlichen Statutenänderungen) ratifiziert sowie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt wurden.

Angenommen von der Gemeindeversammlung / vom Generalrat der Gemeinden:

‑ ..........................................., den ...................

 Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

 ................................. .................................

 (Gemeindestempel)

‑ ..........................................., den ...................

 Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

 ................................. .................................

 (Gemeindestempel)

‑ ..........................................., den ...................

 Der/die Gemeindeschreiber(in): Der Ammann/die Gemeindepräsidentin:

 ................................. .................................

 (Gemeindestempel)

Genehmigt durch den Staatsrat des Kantons Freiburg, am ….

Der/die Präsident(in): Der/die Staatskanzler/in:

............................... ...............................

***Kommentar von Artikel 36:***

*> Diese Bestimmung ist dispositiv, wird jedoch empfohlen für den Fall, dass ein Verband neu gebildet wird.*

*> Bei bereits bestehenden Verbänden, ist diese Frage in Art. 115 Abs. 4bis GG geregelt.*

***Kommentar von Artikel 37:***

*> Diese Bestimmung ist dispositiv, aber es wird empfohlen, sie vorzusehen. Obige Variante übernimmt die in Artikel 109bis und 113 GG genannten Regeln.*

**Variante 2: Bei Teilrevision der Statuten (Art. 113 GG)**

**Art. 36 Erstmalige Konstituierung der Organe**

*Unverändert*

**Art. 37 Inkrafttreten**

*Unverändert*

Diese Statuten wurden von der Gemeindeversammlung oder vom Generalrat der Mitgliedgemeinden zwischen dem … und dem …. angenommen und am … vom Staatsrat des Kantons Freiburg genehmigt.

**1. Teilrevision:** Die Teilrevision (wesentliche Änderungen im Sinn von Artikel 113 Abs. 1 GG) wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen am ...,
von den Mitgliedgemeinden … zwischen dem … und dem … ratifiziert
und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am ...

**2. Teilrevision:** Die Teilrevision (Übernahme einer neuen Aufgabe im Sinne von Artikel 113 Abs. 1bis GG) wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen am ...,
von allen Mitgliedgemeinden zwischen dem … und dem … ratifiziert
und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am ...

**3. Teilrevision:** Die Teilrevision (nicht wesentliche Änderungen im Sinn von Artikel 113 Abs. 1 GG *a contrario*) wurde von der Delegiertenversammlung beschlossen am ...
und von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt am ...

***Hinweis:***

*Um die Chronologie der Statutenrevisionen zu gewährleisten, ist eine Fussnote bei jedem geänderten Artikel/Absatz mit folgendem Vermerk anzubringen:
«geändert (eingefügt/aufgehoben) durch die Delegiertenversammlung am …»*

***Anmerkung pro memoria***

*Handelt es sich beim Gemeindeverband um einen regionalen Verkehrsverbund, so wird die Statutenrevision nicht von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, sondern vom Staatsrat genehmigt, wie dies die Spezialbestimmung von Artikel 23 Abs. 3 und 4 des Verkehrsgesetzes vom 20. September 1994 (SGF 780.1) vorsieht.*

**Variante 3: Totalrevision der Statuten (Art. 113 GG)**

**Art. 36 Aufhebung**

Die vom Staatsrat am … genehmigten Statuten sind aufgehoben.

**Art. 37 Inkrafttreten**

Vorliegende Statuten und allfällige spätere Teilrevisionen treten in Kraft, sobald sie von der Delegiertenversammlung angenommen, von der Gesamtheit der Gemeinden (bei Übernahme einer neuen Aufgabe) oder von mindestens ¾ der Gemeinden, deren zivilrechtliche Bevölkerung zudem höher sein muss als ¾ der zivilrechtlichen Bevölkerung aller Verbandsgemeinden (bei wesentlichen Statutenänderungen) ratifiziert sowie von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft genehmigt wurden.

Beschlossen von der Delegiertenversammlung am …

Der Präsident: Der Sekretär:

Die Präsidentin: Die Sekretärin:

………………. ………………..

Ratifiziert von der Gemeindeversammlung / dem Generalrat der Gemeinden:

‑ ..........................................., den ...................

‑ ..........................................., den ...................

Genehmigt von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, am …..

Der Staatsrat-Direktor / Die Staatsrätin-Direktorin

…………..

***Anmerkung pro memoria***

*Handelt es sich beim Gemeindeverband um einen regionalen Verkehrsverbund, so wird die Statutenrevision nicht von der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, sondern vom Staatsrat genehmigt, wie dies die Spezialbestimmung von Artikel 23 Abs. 3 und 4 des Verkehrsgesetzes vom 20. September 1994 (SGF 780.1) vorsieht.*